

Satzung des Marktes Zell a. Main
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.07.2020

Der Markt Zell a. Main erlässt aufgrund des Art. 2 Absatz 1 und Art. 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. g. F. und des Art. 20 Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Markt Zell a. Main erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und die damit im Zusammenhang entstehenden Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenarten

Als Gebühren werden erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren (§ 5)
2. Benutzungsgebühren für das Leichenhaus und die Aussegnungshalle (§ 6)
3. sonstige Gebühren und Verwaltungskosten (§ 7)

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer
 1. zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 3. den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat,
 4. den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 5. wer die Kosten veranlasst hat,
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 5 mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen

Leistung,

- b) im Fall des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes
- c) im Fall des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt;
- g) im Übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für welche die Gebühr erhoben wird.

2. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
3. Sind die Gebühren nicht ausreichend gesichert, ist der Markt Zell a. Main berechtigt, eine Bestattung in einfacher würdiger Form durchzuführen. Die Gebühren hierfür gehen zu Lasten des zuständigen Sozialhilfeträgers.
4. Der Markt Zell a. Main kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
5. Gemäß § 222, 227 AO besteht bei Vorliegen eines Härtefalles die Möglichkeit einer Stundung, eines Teil-Erlasses oder Erlasses der angefallenen Gebühren. Ein formloser Antrag ist hierfür bei der zuständigen Stelle einzureichen. In dem Antrag ist eine Begründung aufzunehmen. Mit der Einreichung des Antrags muss ein Nachweis über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners erfolgen, die glaubhaft die mangelnde Zahlungsfähigkeit belegt.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- 1) Die Grabnutzungsgebühren betragen:

A) Alter Friedhof an der Lehmgrubenstraße

a) je Familiengrab für die Nutzungsdauer von 15 Jahren	Euro 1.570,00
b) je Reihengrab für die Nutzungsdauer von 15 Jahren	Euro 890,00
c) je Urnengrab für die Nutzungsdauer von 15 Jahren	Euro 770,00
d) je Kindergrab für die Nutzungsdauer von 10 Jahren	Euro 130,00
e) je anonymes Urnengrab für die Nutzungsdauer von 15 Jahren	Euro 540,00

B) Neuer Friedhof an der Sonnenstraße

a) je Familiengrab für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	Euro 2.590,00
b) je Reihengrab für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	Euro 1.360,00
c) je Urnengrab für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	Euro 1.120,00

- 2) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus nach Maßgabe des § 4 zu entrichten. Bei vorzeitiger Aufgabe eines Grabnutzungsrechtes erfolgt keine Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren.

- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes werden die Gebühren nach den zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätzen erhoben. Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, entsteht die Gebühr für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats. Bei einer Verlängerung aufgrund einer neuen Bestattung ist eine Verlängerung um die komplette Ruhefrist erforderlich.

§ 6

Gebühren für die Benutzung von Leichenhaus/Aussegnungshalle

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses oder der Aussegnungshalle betragen:

- | | |
|--|-------------|
| a) Benutzung Leichenhaus/Aussegnungshalle | |
| im Neuen Friedhof, einmalige Nutzung | Euro 350,00 |
| im Alten Friedhof, einmalige Nutzung | Euro 150,00 |
| b) zusätzlich Benutzung Leichenraum | |
| im Neuen Friedhof, je angefangener Tag | Euro 25,00 |
| im Alten Friedhof, je angefangener Tag | Euro 10,00 |
| c) zusätzlich Benutzung der Kühlzelle, je angefangener Tag | |
| | Euro 50,00 |

§ 7

Sonstige Gebühren und Verwaltungskosten

1. Für Amtshandlungen werden folgende Gebühren und Verwaltungskosten erhoben:

a) Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmals	Euro 35,00
b) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen	
für jedes angefangene Jahr	Euro 112,00
zur einmaligen Vornahme gewerblicher Arbeiten	Euro 14,00
c) Verlängerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle	Euro 14,00
d) Ausnahmen und Einzelanordnungen	Euro 10,00 - 100,00
e) sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	Euro 35,00

2. Anfallende Auslagen werden nach Art. 10 KG berechnet. Für Dienstleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt Zell a. Main gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.

§ 8

Übergangsregelung

Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabnutzungsrechte verbleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit dieser Grabrechte bei den nach bisherigem Recht gezahlten Gebühren.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 22.02.2007 außer Kraft.

Zell a. Main, 21.02.2018

Feuerbach

1. Bürgermeisterin

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.07.2020)